LH „Nußbaumhecken II“ Linkenheim-Hochstetten
Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Bereits 2022 und 2023 hatte die AVG im Rahmen der Stellungnahmen zu Einzeländerungen des FNP in diesem Bereich Stellung genommen und auf die Aufnahme der Freihaltetrasse für die Reaktivierung der Bahnstrecke zwischen Linkenheim-Hochstetten und Graben-Neudorf gepocht. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Festsetzungen im Regionalplanentwurf und die sich daraus ergebenden Pflichten zur Abwägung hingewiesen. Ein Ergebnis dieser Abwägung ist uns leider nicht bekannt. Wir bitten um Bereitstellung der Synopse zum Vorgang aus dem Jahr 2023 „LH-Nußbaumhecken in Linkenheim-Hochstetten – Einzeländerung des Flächennutzungsplans 2030“. Der damals noch in Aufstellung befindliche Regionalplan wurde am 28.05.2025 beschlossen, am 12.06.2025 beim zuständigen Landesministerium angezeigt und am 12.12.2025 rechtskräftig. Im Regionalplan ist die Freihaltetrasse zielförmig gesichert. Gemäß § 4 Abs. 1 sind Ziele der Raumordnung, hier die Freihaltetrasse, zu beachten. Das Projekt ist außerdem im Nahverkehrsplan des KVV, der entsprechenden Fachplanung genannt (vgl. Kapitel 7.3.2). Auf dieser Grundlage bitten wir um die textliche Aufnahme der Freihaltetrasse und um Prüfung, ob die Trasse inkl. Optionen im Plan dargestellt werden können. Für das Projekt sind derzeit noch unterschiedliche Trassenoptionen im Gespräch, die Trassenführung ist noch nicht abschließend festgelegt (vgl. hierzu auch die Plandarstellung des Regionalplans).	Der seit Dezember 2025 gültige Regionalplan legt laut Kapitel 4.1.3 Z (3) Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke (VRG)/Korridore für den Neubau von Schienenstrecken, bei denen der genaue Verlauf noch nicht feststeht, in der Raumnutzungskarte als Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke fest. In ihnen sind bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen, die mit den geplanten Vorhaben nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Das Vorhaben zur Verlängerung bzw. Reaktivierung der Hardtbahn bis nach Graben-Neudorf ist im Gemeinsamen *Nahverkehrsplan 2026 der Stadt Karlsruhe, des Landkreises Karlsruhe, des Landkreises Rastatt und der Stadt Baden-Baden im Karlsruher Verkehrsverbund* als perspektivisches Vorhaben für den Landkreis Karlsruhe enthalten. In der Begründung des Flächennutzungsplans 2030 ist das Vorhaben ÖV-014 auf Seite 109 (Tabelle 8-2) bereits als Vermerk enthalten. Da noch keine Trasse feststeht und eine Vorwegnahme der Trassenlage über den Flächennutzungsplan nicht getätigt werden soll, wird auf eine zeichnerische Darstellung der unterschiedlichen Trassenvarianten zunächst verzichtet. Die zeichnerische Darstellung von Trassen im Flächennutzungsplan erfolgt in der Regel nach der Variantendiskussion und Abschluss des jeweiligen Planfeststellungsverfahrens im Zuge einer nachrichtlichen Übernahme.

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		In der Begründung zum Einzelblatt der Einzeländerung (LH-Nußbaumhecken II) wird die Angabe zum Regionalplan entsprechend ergänzt. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes für den betroffenen Bereich Biegen/Durlacher Weg ist – in Rückkopplung mit AVG/KVV – die Lage der Trasse zu bestimmen und dementsprechend festzusetzen. **Der Anregung wird teilweise gefolgt.**
Bundesnetzagentur Funkbetreiber-auskunft	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	**Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.**
Bundesnetzagentur Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich	Die angeregte Beteiligung der TransnetBW GmbH als Vorhabenträgerin des Vorhabens Nr. 19 ist im Rahmen des Verfahrens erfolgt. Die TransnetBW GmbH hat mitgeteilt, dass im Geltungsbereich der Einzeländerung keine Bedenken oder Anmerkungen gegen die Planung bestehen. Eine weitergehende Berücksichtigung der Belange des Vorhabens Nr. 19 erfolgt im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung. **Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	zugelassen. **In der unmittelbaren räumlichen Nähe zu den Bereichen der Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030 in Linkenheim-Hochstetten kommt voraussichtlich eine Realisierung des Vorhabens Nr.19 (Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden), in Betracht.** Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden des Vorhabens Nr. 19 (Abschnitt Süd) am 30.11.2022 die Bundesfachplanungsentscheidung und legte damit den Verlauf eines Trassenkorridors als verbindliche Vorgabe für die Planfeststellung fest. Der Vorhabenträger, die TransnetBW GmbH, reichte am 31.01.2023 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Philippsburg – Daxlanden (Abschnitt Süd 1), als Teilabschnitt des Abschnitts Süd des Vorhabens Nr. 19, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 15.03.2023 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 25.05.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 28.06.2024 führte die Bundesnetzagentur vom 12.08.2024 bis zum 11.10.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 12.02.2025 einen Erörterungstermin durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen. Die Bundesnetzagentur genehmigte am 19.02.2025, 15.08.2025, 29.12.2025, 06.03.2026 und 03.07.2026 für Teile des Abschnitts Süd 1 antragsgemäß den vorzeitigen Baubeginn. In dem noch laufenden Planfeststellungsverfahren kann es zu einer anderen Entscheidung durch die Bundesnetzagentur kommen. Die zugelassenen Arbeiten sind daher reversibel und der ursprüngliche Zustand der Fläche kann wiederhergestellt werden. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur endgültig über die Zulassung des beantragten Vorhabens entscheiden. **Nach derzeitigem Verfahrensstand befindet sich insbesondere die geplante Einzeländerung zur Erweiterung des geplanten Gewerbegebiets „Östlich der B36“ (LH-G-002) im verbindlich festgelegten Trassenkorridor für den Abschnitt Süd 1 des Vorhabens Nr. 19. Die beantragte Trasse verläuft östlich im bestehenden Trassenband und damit unmittelbar angrenzend zur geplanten Einzeländerung der Erweiterung des geplanten Gewerbegebiets „Östlich der B36“ (LH-G-002). Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.** Vorsorglich weise ich jedoch darauf hin, dass in der Planfeststellung gemäß § 18 Abs. 4 S. 8 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise	

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	vorsorglich darauf hin, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20. Ich gehe davon aus, dass mögliche Konflikte weitgehend durch entsprechende frühzeitige Abstimmungen vermieden werden können. Ich rege daher an, falls nicht bereits geschehen, den für den Abschnitt Süd 1 des Vorhabens Nr. 19 federführend zuständigen Vorhabenträger TransnetBW GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen.	
Deutsche Bahn	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, ist das insbesondere von der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen als Träger öffentlicher Belange bzw. als Nachbar. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben Einzel-änderung des Flächennutzungsplanes 2030 LH „Nußbaumhecken II“ Linkenheim-Hochstetten; in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass Ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Gleichwohl weisen wir rein vorsorglich auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Wir bitten zudem um die Beachtung folgender Hinweise: • Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.	

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	• Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. • Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. • Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und http://www.deutschebahn.com/Gestattungen Zu Ihrer Information erhalten Sie unter folgendem Link ergänzend allgemeine Hinweise zu Bau- und Planungsvorhaben auf oder in der Nähe von Bahnflächen und Bahnanlagen: www.deutschebahn.com/Baurechtsverfahren	**Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.**
Deutsche Telekom Technik GmbH	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	**Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.**
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unseren Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind. Soweit sich Änderungen an Ihrer Planung ergeben, fragen Sie uns bitte erneut an.	**Kenntnisnahme**
Gemeinde Dettenheim	Die Gemeinde Dettenheim wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die beabsichtigte Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030 der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten im Bereich „Nußbaumhecken II“ informiert. Nach Durchsicht der Unterlagen sowie des Umweltberichts gemäß § 2 Abs. 4 BauGB teilt die Gemeinde Dettenheim mit, dass keine Belange unseres Aufgabenbereichs berührt sind und keine Einwände oder Hinweise zur geplanten Änderung bestehen.	

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Beabsichtigte oder laufende Planungen der Gemeinde Dettenheim, die für die städtebauliche Entwicklung des betroffenen Bereichs relevant sein könnten, liegen nicht vor.	**Kenntnisnahme**
Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	Durch die Einzeländerung LH „Nußbaumhecken II“ in Hochstetten werden die Belange der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen nicht berührt.	**Kenntnisnahme**
Gemeinde Karlsdorf-Neuthard	Durch die Einzeländerung des FNP 2030 LH „Nußbaumhecken II“ in Linkenheim-Hochstetten sind städtische Belange der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard nicht betroffen. Wir erheben daher keine Einwendungen gegen diesen Flächennutzungsplan und wünschen der Planung einen guten Verlauf.	**Kenntnisnahme**
Gemeinde Linkenheim-Hochstetten	Der Änderung des Flächennutzungsplanes 2030 stimmen wir zu.	**Kenntnisnahme**
Gemeinde Weingarten	Nach Prüfung der Unterlagen können wir feststellen, dass Belange der Gemeinde Weingarten (Baden) nicht betroffen sind.	**Kenntnisnahme**
Handwerkskammer Karlsruhe	Wir haben keine Anmerkungen zur Änderung des FNP.	**Kenntnisnahme**
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	Durch die Änderung kommt man von einer Gewerbefläche als „Insellösung“ (LH-M-E001) weg und vergrößert im Gegenzug eine aus unserer Sicht besser und effektiver nutzbare Gewerbefläche (LH-G-002). Dies ist zu begrüßen. Zum aktuellen Zeitpunkt haben wir keine weiteren Anmerkungen oder Anregungen vorzubringen.	**Kenntnisnahme**
Landratsamt Karlsruhe	Zum Einzeländerungsverfahren haben Sie das Landratsamt Karlsruhe im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Planung angehört. Die uns zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen haben wir zur Prüfung an die betroffenen Fachstellen unseres Hauses weitergeleitet. Diese haben ich wie folgt zur Planung geäußert: **Baurechtsamt** Im Jahr 2024 wurde aus der damaligen Fläche für Friedhofserweiterung im Tausch mit Teilen der Fläche „Östl. der B36“ im Rahmen einer Einzeländerung des Flächennutzungsplans FNP 2030 die Gewerbe- und Wohnbaufläche „Nußbaumhecken II“ entwickelt. Die Einzeländerung ist am 16.11.2024 wirksam geworden. Damit wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der sich in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Nussbaumhecken“ als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann. Die frühzeitige Beteiligung zum	Die erneute Einzeländerung wird auf Antrag der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten durchgeführt. Die Planungsstelle des NVK geht

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Bebauungsplanverfahren hat im November 2023 stattgefunden. In der Entwurfsplanung ist eine Fläche für Wohnen und eine Fläche für Gewerbe vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass diese Planung im Offenlageverfahren überarbeitet und an die künftige Flächennutzungsplanung, die eine Wohn- und eine Mischbaufläche vorsieht, angepasst wird. Da auch in diesem Verfahren ein Flächentausch vorgesehen ist, empfehlen wir die Abstimmung mit dem Verband Region Karlsruhe. **Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Wasserbehörde** <u>Wasserrecht</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. <u>Oberirdische Gewässer</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. <u>Grundwasser/Wasserversorgung</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. <u>Abwasser</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. <u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Altlasten, Bodenschutz</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. <u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Abfallrecht</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. **Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Immissionsrecht** Im Vergleich zur vorherigen Planung ändert sich immissionsseitig nichts (Konflikte bzgl. Lärm bleiben weiterhin erhalten). Somit verweisen wir auf unsere früheren ausführlichen Stellungnahmen. Aus dem Jahr 2023 zum Bebauungsplan Nussbaumhecken (frühzeitige Beteiligung) sowie zur FNP Einzeländerung LH-Nussbaumhecken. Bereits die Planungsstelle des	davon aus, dass anschließend der Bebauungsplan entsprechend geändert wird. **Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.** Der Flächentausch geschieht flächengleich (1:1). Der Verband Region Karlsruhe stimmt dem Vorhaben in seiner Stellungnahme zu. **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Nachbarschaftsverbands Karlsruhe hatte in ihren Ausführungen vom September 2023 auf Seite 8 Lärmgutachten für konfliktträchtige Bereiche (angrenzende Wohn- und Gewerbenutzungen) empfohlen. *Stellungnahme aus September 2023:* *Mit Verweis auf unsere frühere Stellungnahme zu diesem Vorhaben wiederholen wir unsere er-heblichen Bedenken gegen die angedachte Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) in direkter Angrenzung zu einem Gewerbegebiet (GE).* *Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) sind in raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Grundsätzlich ist zu beachten, dass insbesondere dort, wo neue Gewerbegebiete an Wohngebiete angrenzen, Lärmauswirkungen gegeben sein können. In den Unterlagen zur vorliegenden frühzeitigen Beteilung des Vorentwurfes sind keinerlei Aussagen hinsichtlich möglicher Lärmauswirkungen enthalten. Ein Konfliktpotenzial kann daher nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Fall mindestens ein Lärmgutachten bezüglich der Auswirkungen von Gewerbebetrieben einschl. der Quartiersgarage auf die umliegenden Wohnbebauungen zu erstellen.* *Ausführungen zu Verkehrslärm wurden von uns aus Zuständigkeitsgründen nicht auf Plausibilität geprüft.* *Hinweise:* 1. *Wir weisen darauf hin, dass sofern Wärmepumpen errichtet werden sollen und da diese Lärmemittenten darstellen, diese ebenfalls unter die Vorgaben der TA Lärm fallen. Es wird empfohlen den Betrieb von Wärmepumpen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplan-verfahren zu berücksichtigen und konkrete Festsetzungen (u.a. max. zulässige Schallleistungspegel sowie Vorgaben zu Aufstellungsorte) in der Entscheidung aufzunehmen. Andernfalls sind spätestens in Baugenehmigungsverfahren die Stellung von Wärmepumpen an den jeweiligen Gebäuden darzulegen und deren Schallemissionen zu beurteilen. Das Landratsamt Karlsruhe ist im Rahmen des dazugehörigen Anhörungsverfahrens Träger öffentlicher Belange für eine fachtechnische Stellungnahme zu beteiligen.* 2. *Es wird darauf hingewiesen, dass Kinderspielplätze als Anlagen für soziale Zwecke nicht unter den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen. Weiterhin ist der mit dem Bringen und Holen der Kinder verbundene Verkehrslärm nicht nach der TA Lärm zu beurteilen. Mit Verweis auf§ 22 Abs. 1 a BlmSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der*	

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.	**Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.**
	<u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Naturschutzbehörde</u> Die untere Naturschutzbehörde bewertet zwar die Flächeninanspruchnahme durch die Ausweitung des Gewerbegebietes nicht positiv, jedoch handelt es sich hierbei unterm Strich um mäßige Ausmaße. In Abstimmung mit der zuständigen Kreisökologin bestehen daher keine Bedenken gegen die Einzeländerung des FNP 2030.	**Kenntnisnahme**
	<u>Landwirtschaftsamt</u> Gegen die Planung äußern wir keine Bedenken. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen.	**Kenntnisnahme**
	<u>Gesundheitsamt</u> Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen der Umweltprüfung sollte das Schutzgut Mensch hinsichtlich möglicher Lärm-, Luftschadstoff- und Geruchseinwirkungen betrachtet werden. Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sollte sich am Wirkungsbereich der jeweiligen Beeinträchtigungen orientieren; Einrichtungen mit besonderem Schutzbedarf sind zu beachten (z.B. Spielplatz Löschwasserpark).	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.**
	<u>Amt für Mobilität und Beteiligungen</u> Das Plangebiet ist über die Schienenhalte Hochstetten „Grenzstraße“ und „Altenheim“, die jeweils von den Linien S1/S11 (Hochstetten – Karlsruhe – Bad Herrenalb/Ittersbach) mit direkter Anbindung an das nächste Oberzentrum Karlsruhe bedient werden, an das öffentliche Nahverkehrsnetz angebunden. Daneben können ebenfalls am Halt „Grenzstraße“ sowie an der Bushaltestelle Hochstetten „Waldstraße“ die Buslinien 124 (Hochstetten – Neudorf) und 192 (Hochstetten – Rußheim) genutzt werden. Zusätzlich zu den Linienverkehren besteht im Bereich der Planungen die Möglichkeit in den Abendstunden sowie am Wochenende das flexible Bedarfsangebot „MyShuttle“ zu nutzen. Die Einzeländerung des Flächennutzungsplans liegt im Bereich des durch den Landkreis Karlsruhe angestrebten Reaktivierungsprojektes der nördlichen Hardtbahn zwischen Hochstetten und dem	**Kenntnisnahme** Der seit Dezember 2025 gültige Regionalplan legt laut Kapitel 4.1.3 Z (3) Freihaltetrasse für

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Bahnhof Graben. Das Projekt ist auch im Planbereich als eine im gültigen Regionalplan 2025 des Verbandes Region Karlsruhe zielförmig festgeschriebene Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke berücksichtigt. Damit sind bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen, die mit der Reaktivierung der nördlichen Hardtbahn nicht vereinbar sind, dort nicht zulässig. Das Reaktivierungsprojekt ist darüber hinaus auch unter Ziffer 7.3.2 im gültigen Nahverkehrsplan der rechtsrheinischen Aufgabenträger im Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) als perspektivisches Projekt des Landkreises aufgenommen. Damit die angestrebten Planungen im weiteren Verlauf – insbesondere mit Blick auf die nachgelagerte verbindliche Bauleitplanung – Konformität mit dem Regionalplan und den dort verbindlich formulierten Zielen erreichen und Konflikte mit dem Reaktivierungsprojekt verhindert werden können, bitten wir um die Berücksichtigung der Freihaltetrasse bereits im jetzigen Stadium der Planungen aber insbesondere in den kommenden Vertiefungen. Zudem bitten wir eindringlich um frühzeitige Rücksprache und Abstimmung mit der für die Untersuchungen der Trassenvarianten sowie im Umsetzungsfall für Planung und Bau zuständigen Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG, bauleitplanung@avg.karlsruhe.de). Darüber hinaus bestehen keine Bedenken seitens des Sachgebiets ÖPNV gegen das geplante Vorhaben.	den Neubau einer Schienenstrecke (VRG) Korridore für den Neubau von Schienenstrecken, bei denen der genaue Verlauf noch nicht feststeht, in der Raumnutzungskarte als Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke fest. In ihnen sind bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen, die mit den geplanten Vorhaben nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Das Vorhaben zur Verlängerung bzw. Reaktivierung der Hardtbahn bis nach Graben-Neudorf ist im Gemeinsamen *Nahverkehrsplan 2026 der Stadt Karlsruhe, des Landkreises Karlsruhe, des Landkreises Rastatt und der Stadt Baden-Baden im Karlsruher Verkehrsverbund* als perspektivisches Vorhaben für den Landkreis Karlsruhe enthalten. In der Begründung des Flächennutzungsplans 2030 ist das Vorhaben ÖV-014 auf Seite 109 (Tabelle 8-2) bereits als Vermerk enthalten. Da noch keine Trasse feststeht und eine Vorwegnahme der Trassenlage über den Flächennutzungsplan nicht getätigt werden soll, wird auf eine zeichnerische Darstellung der unterschiedlichen Trassenvarianten zunächst verzichtet. Die zeichnerische Darstellung von Trassen im Flächennutzungsplan erfolgt in der Regel nach der Variantendiskussion und Abschluss des jeweiligen Planfeststellungsverfahrens im Zuge einer nachrichtlichen Übernahme. In der Begründung zum Einzelblatt der Einzeländerung (LH-Nußbaumhecken II) wird

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		die Angabe zum Regionalplan entsprechend ergänzt. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes für den betroffenen Bereich Biegen/Durlacher Weg ist – in Rückkopplung mit AVG/KVV – die Lage der Trasse zu bestimmen und dementsprechend festzusetzen. **Der Anregung wird teilweise gefolgt.**
	<u>Amt für Straßen</u> Das Amt für Straßen hat keine Einwendungen gegen die Planung.	**Kenntnisnahme**
Landratsamt Karlsruhe Flurneuordnung	Belange der Flurneuordnung und der Vermessung sind nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.	**Kenntnisnahme**
Netze BW GmbH	Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. **Stellungnahme des Leitungsbau Hochspannung - Stellungnahmen (NETZ TILS)** Seitens des Leitungsbau Hochspannung bestehen keine Bedenken gegen die Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. Unsere 110-kV-Leitungs- bzw. Versorgungsanlagen sind im Flächennutzungsplan richtig dargestellt. Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte(n) 110-kV-Leitung im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung(en) darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitung(en) ist mit „110-kV Netze BW“ zu versehen. Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Ein-vernehmen mit der Netze BW zulässig. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-	Die Darstellung der Hauptversorgungsleitungen wird im Zuge der zweiten Aktualisierung des FNP 2030 der Planzeichenverordnung entsprechend geändert. Die Aufnahme der jeweiligen Betreiber in der Bezeichnung wird hier nicht nachvollzogen werden können. **Der Anregung wird teilweise gefolgt.**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Anlagen. Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern. **Stellungnahme der Netzregion Nord Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TNR)** Zur Änderung des Flächennutzungsplans haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.**
Polizeipräsidium Karlsruhe	Aus Sicht der städtebaulichen Kriminalprävention, sehen wir zum aktuellen Stand keine Notwendigkeit für eine Stellungnahme.	**Kenntnisnahme**
Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1**. Geologische und bodenkundliche Grundlagen** Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. auch LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind. **2. Angewandte Geologie** Von der Planung werden zwei nachgewiesene Rohstoffvorkommen von sandigen Kiesen berührt. Sie sind in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von	**Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Für diese Karte werden oberflächennahe Steine-Erden-Rohstoffvorkommen nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. Die rohstoffgeologischen Verhältnisse werden in den jeweiligen Vorkommensbeschreibungen erläutert. Die Rohstoffvorkommen und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden **3. Landesbergdirektion** Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen sind die Planflächen nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	**Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.** **Kenntnisnahme**
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 | Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Im Bereich Nussbaumhecken ist eine Modifizierung der bisherigen Darstellungen vorgesehen: Die Darstellung der geplanten gewerblichen Baufläche LH-G-E001 „Nußbaumhecken (G)“ soll in eine geplante gemischte Baufläche LH-M-E001 „Nußbaumhecken II (M)“ geändert werden. Der gewerbliche Anteil der künftig dargestellten gemischten Baufläche wird durch die Erweiterung des geplanten Gewerbegebiets „Östlich der B36“ (LH-G-002) um 0,75 ha ausgeglichen. Im Gegenzug wird der entsprechende Wohnbauflächenanteil in gleicher Größenordnung (0,75 ha) aus der geplanten Wohnbaufläche „Östlich der B36“ (LH-W-001) entnommen. Ungeachtet dieses bilanziellen Ausgleichs ist die Erweiterung der gewerblichen Baufläche (LH-G-002) mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen in Höhe von 0,75 ha verbunden. Im Regionalplan Karlsruhe 2025 ist der Bereich als Vorbehaltsgebiet für die Siedlungserweiterung festgelegt, der vorliegenden Planung stehen insofern keine Ziele der Raumordnung entgegen. Zudem verläuft im Bereich der geplanten Wohnbaufläche LH-W-001 „Östlich der B36“ eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke (Reaktivierung der Hardtbahn zwischen Hochstetten und Graben-Neudorf), welche als Ziel der Raumordnung festgelegt ist. Gemäß Regionalplan Kapitel 4.1.3 Z (3) Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke (VRG) sind die Korridore für den Neubau von Schienenstrecken, bei denen der genaue Verlauf noch nicht feststeht, in der Raumnutzungskarte als Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke	Der seit Dezember 2025 gültige Regionalplan legt laut Kapitel 4.1.3 Z (3) Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke (VRG) Korridore für den Neubau von Schienenstrecken, bei denen der genaue Verlauf noch nicht feststeht, in der Raumnutzungskarte als Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke fest. In ihnen sind bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen, die mit den geplanten Vorhaben nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Das Vorhaben zur Verlängerung bzw. Reaktivierung der Hardtbahn bis nach Graben-Neudorf ist im Gemeinsamen *Nahverkehrsplan 2026 der Stadt Karlsruhe, des Landkreises Karlsruhe, des Landkreises Rastatt und der Stadt Baden-Baden im Karlsruher Verkehrs-verbund* als perspektivisches Vorhaben für den Landkreis Karlsruhe enthalten. In der Begründung des Flächennutzungsplans 2030 ist das Vorhaben ÖV-014 auf Seite 109 (Tabelle 8-2) bereits als Vermerk enthalten. Da

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	festgelegt. In ihnen sind bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen, die mit den geplanten Vorhaben nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Wir bitten daher um Aufnahme dieser zielförmigen Festlegung zumindest in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung, eine Darstellung im zeichnerischen Teil sollte geprüft werden. Spätestens jedoch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung müssen die Trassenoptionen der AVG entsprechend beachtet und in die Städtebaulichen Konzepte eingearbeitet werden.	noch keine Trasse feststeht und eine Vorwegnahme der Trassenlage über den Flächennutzungsplan nicht getätigt werden soll, wird auf eine zeichnerische Darstellung der unterschiedlichen Trassenvarianten zunächst verzichtet. Die zeichnerische Darstellung von Trassen im Flächennutzungsplan erfolgt in der Regel nach der Variantendiskussion und Abschluss des jeweiligen Planfeststellungs-verfahrens im Zuge einer nachrichtlichen Übernahme. In der Begründung zum Einzelblatt der Einzeländerung (LH-Nußbaumhecken II) wird die Angabe zum Regionalplan entsprechend ergänzt. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes für den betroffenen Bereich Biegen/Durlacher Weg ist – in Rückkopplung mit AVG/KVV – die Lage der Trasse zu bestimmen und dementsprechend festzusetzen. **Der Anregung wird teilweise gefolgt.**
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Mobilität, Verkehr	Der Geltungsbereich der Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030 tangiert die B 36, wonach bei Planungen stets die Anbaubeschränkungen gem. § 9 FStrG zu beachten sind. Ansonsten bestehen von Seiten der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe keine grundsätzlichen Einwände gegenüber dem Verfahren. Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.	**Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.**
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5	Die Industriereferate 54.1 – 54.4 sind vom Vorhaben nicht betroffen. Es liegen keine unserer Betriebe im Vorhabenbereich	**Kenntnisnahme**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Stadt Ettlingen	Belange der Stadt Ettlingen werden durch die Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	**Kenntnisnahme**
TransnetBW GmbH	Im geplanten Geltungsbereich der Einzeländerung des FNP 2030 LH-Nußbaumhecken II in Linkenheim-Hochstetten betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	**Kenntnisnahme**
terranets bw GmbH	in dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen sind.	**Kenntnisnahme**
Verband Region Karlsruhe	Am nordöstlichen Ortsrand von Linkenheim-Hochstetten sollen im Bereich „Nußbaumhecken“ verschiedene im Flächennutzungsplan 2030 enthaltene geplante Bauflächen umgenutzt bzw. in der Abgrenzung modifiziert werden: 1. LH-G-E001 “Nußbaumhecken(G) soll in gemischte Baufläche LH-M-E001 „Nußbaumhecken(M)“ umgewidmet werden. 2. Das geplante Gewerbegebiet LH-G-002 „Östlich der B36(G)“ wird um 0,75 ha erweitert. 3. Die geplante Wohnbaufläche LH-W-001“Östlich der B36““(W) wird um ca. 0,75 ha reduziert und dieser Flächenanteil der geplanten Grünfläche LH-Gf-E002 zugeschlagen. Die o. g. Änderungsbereiche sind in der Raumnutzungskarte als Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen festgelegt und stehen diesbezüglich im Einklang mit den Zielen des Regionalplans 2025. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Regionalplan 2025 eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke zielförmig festlegt, die den Bereich der geplanten Wohnbaufläche LH-W-001 berührt. Es handelt sich hierbei um die Reaktivierung der Hardtbahn: Hochstetten – Graben-Neudorf aus der Netzkonzeption der AVG. Das Projekt ist außerdem im Nahverkehrsplan des KVV, der entsprechenden Fachplanung, genannt (vgl. Kapitel 7.3.2). Gemäß Regionalplan Kapitel 4.1.3 Z (3) Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke (VRG) sind die Korridore für den Neubau von Schienenstrecken, bei denen der genaue Verlauf noch nicht feststeht, in der Raum-nutzungskarte als Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke festgelegt. In Ihnen sind bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen, die mit den geplanten Vorhaben nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Die textliche und gegebenenfalls auch zeichnerische Darstellung der Freihaltetrasse im Flächen-nutzungsplan ist aus unserer Sicht deshalb erforderlich. In der nachfolgenden konkretisierenden	Der seit Dezember 2025 gültige Regionalplan legt laut Kapitel 4.1.3 Z (3) Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke (VRG) Korridore für den Neubau von Schienenstrecken, bei denen der genaue Verlauf noch nicht feststeht, in der Raumnutzungskarte als Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke fest. In ihnen sind bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen, die mit den geplanten Vorhaben nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Das Vorhaben zur Verlängerung bzw. Reaktivierung der Hardtbahn bis nach Graben-Neudorf ist im Gemeinsamen *Nahverkehrsplan 2026 der Stadt Karlsruhe, des Landkreises Karlsruhe, des Landkreises Rastatt und der Stadt Baden-Baden im Karlsruher Verkehrs-verbund* als perspektivisches Vorhaben für den Landkreis Karlsruhe enthalten. In der Begründung des Flächennutzungsplans 2030 ist das Vorhaben ÖV-014 auf Seite 109 (Tabelle 8-2) bereits als Vermerk enthalten. Da noch keine Trasse feststeht und eine Vorweg-nahme der Trassenlage über den Flächen-nutzungsplan nicht getätigt werden soll, wird

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Bebauungsplanung müssen die Trassenoptionen mit der AVG abgestimmt und in der Konzept-erarbeitung und Plandarstellung berücksichtigt werden.	auf eine zeichnerische Darstellung der unterschiedlichen Trassenvarianten zunächst verzichtet. Die zeichnerische Darstellung von Trassen im Flächennutzungsplan erfolgt in der Regel nach der Variantendiskussion und Abschluss des jeweiligen Planfeststellungs-verfahrens im Zuge einer nachrichtlichen Übernahme. In der Begründung zum Einzelblatt der Einzeländerung (LH-Nußbaumhecken II) wird die Angabe zum Regionalplan entsprechend ergänzt. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes für den betroffenen Bereich Biegen/Durlacher Weg ist – in Rückkopplung mit AVG/KVV – die Lage der Trasse zu bestimmen und dementsprechend festzusetzen. **Der Anregung wird teilweise gefolgt.**
Zweckverband Abwasserverband Kammerforst	Vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren, von der Planung sind wir nicht Betroffen.	**Kenntnisnahme**